Metadatenbeschreibung Indikator 3.44 (K)	Schwerbehinderte nach dem Grad der Behinderung und Geschlecht, Land, Jahr
Definition	Der Grad der Behinderung beeinflusst die Lebensqualität und wird deshalb im vorliegenden Indikator in sechs Behinderungsstufen dargestellt. Schwerbehinderte sind Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50. Der Grad der Behinderung (GdB) beruht auf einer Minderung der Erwerbsfähigkeit und wird auf der Grundlage von Beurteilungskriterien festgelegt. Unter Behinderung im Sinn des Schwerbehindertengesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung zu verstehen, die auf einem nicht der Regel entsprechenden körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht. Darunter ist der Zustand zu verstehen, der von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Im vorliegenden Indikator wird der Behinderungsgrad von 50 bis 100 nach Geschlecht und je 100 000 Einwohner bzw. Frauen und Männer ausgewiesen. Der Behinderungsgrad 100 stellt die höchstmögliche Beeinträchtigung der Fähigkeiten und der Gesundheit dar und führt zu erheblichen Einschränkungen der Lebensqualität. Die Zahl der Schwerbehinderten (Bestandszahlen) wird zum 31.12. im Abstand von zwei Jahren erhobenen.
Datenhalter	Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern
Datenquelle	Statistik der schwerbehinderten Menschen
Periodizität	Zweijährlich, 31.12.
Validität	In der Schwerbehindertenstatistik werden amtlich anerkannte Schwerbehinderte registriert. Dies sind Personen, deren Behinderungsgrad mindestens 50 beträgt und die diesen amtlich haben feststellen lassen, also einen gültigen Ausweis besitzen. Die Antragstellung eines Schwerbehindertenausweises liegt im Ermessen des Betroffenen. Verschiedene Gründe, z. B. Unwissenheit oder Unsicherheiten bei der Antragstellung für Personen im höheren Lebensalter können dazu führen, dass eine Schwerbehinderung zwar faktisch vorliegt, aber nicht beantragt und somit nicht anerkannt wurde. Bei Bürgern im höheren Lebensalter ist von einer Untererfassung auszugehen. Die Qualität der Schwerbehindertenstatistik ist durch Bereinigung von Verstorbenen, Verzogenen bzw. nicht verlängerte Ausweise verbessert worden.
Kommentar	Das für den Wohnort zuständige Versorgungsamt prüft und entscheidet Anträge auf Anerkennung einer Schwerbehinderung. Die Einstufung wird nach verbindlichen Tabellen des zuständigen Ministeriums vorgenommen. Der Grad der Behinderung wird nach Zehnergraden (von 20 bis 100) abgestuft angegeben. So kann eine Krankheit je nach Art, Schwere, Häufigkeit und tageszeitlicher Verteilung unterschiedliche Einstufungen möglich machen. Behinderungsgrade unter 50 gelten nicht als Schwerbehinderung und sind im vorliegenden Indikator nicht enthalten. Höherstufungen bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes und Herunterstufungen bei Besserung des Gesundheitszustandes sind im Rahmen von Anträgen oder Überprüfungen durch die Versorgungsämter möglich. Der vorliegende Indikator ist ein Ergebnisindikator.
Vergleichbarkeit	Es gibt keine vergleichbaren WHO-, OECD- und EU-Indikatoren. Im bisherigen Indikatorensatz gab es keine Indikatoren nach der Art der schwersten Behinderung. Der Indikator wird neu in den Indikatorensatz aufgenommen.
Originalquellen	Publikationen der Statistischen Landesämter zur Statistik der Schwerbehinderten.
Dokumentationsstand	11.02.2003, nlga/lögd/LDS NRW/SMS